

Vermögensverwaltungsvertrag

zwischen

der Antragstellerin / dem Antragsteller
nachstehend „Kundin“ genannt

und

nowinta Vermögensverwaltung GmbH,
Ellwanger Str. 32, 73433 Aalen
nachstehend „Vermögensverwalter“ genannt

Zum Zwecke der Durchführung der Vermögensverwaltung eröffnet die Kundin ein
Konto/Depot bei der

FIL Fondsbank GmbH,
Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus
nachstehend „Depotbank“ genannt.

Vorbemerkung

Der Vermögensverwalter ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz und § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 WpHG. Er besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), u.a. die Vermögensverwaltung i.S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kundinnen und Kunden zu erbringen.

Der Vermögensverwalter ist Mitglied im VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

1 Gegenstand der Vermögensverwaltung

1.1 Die Kundin beauftragt den Vermögensverwalter mit der Verwaltung sämtlicher auf den oben genannten Depots und Konten jeweils verbuchter Vermögenswerte; dies gilt auch für weitere durch Vereinbarung einbezogene Depots und Konten (die Vermögenswerte zusammen nachstehend das „Verwaltete Vermögen“ genannt).

1.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei der oben genannten Depotbank für die Kundin Festgeld-, Fremdwährungs- und sonstige (Unter-) Konten/Depots zu eröffnen, für diese gilt 1.1 entsprechend.

1.3 Gegenstand der Vermögensverwaltung sind Finanzinstrumente. Nicht depot- oder verwahrfähige Vermögens- und Kapitalanlagen (z.B. Anteile an geschlossenen Beteiligungen) sind vom Vermögensverwaltungsvertrag jedoch nicht erfasst.

2 Umfang der Vermögensverwaltung

2.1 Der Vermögensverwalter ist beauftragt, die Vermögenswerte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der gewählten Anlagestrategie und der damit verbundenen vereinbarten Anlagerichtlinien (Anlage I), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen der Kundin zu verwalten. Er ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

2.2 Der Vermögensverwalter darf Aufträge für die Kundin gesammelt oder gebündelt an die Depotbank oder einen Broker geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Die Kundin nimmt davon Kenntnis, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders im Einzelfall für die Kundin nachteilig sein kann.

2.3 Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten der Kundin zu verschaffen.

2.4 Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, die Kundin gegenüber der Depotbank und gegenüber Dritten zu vertreten. Die Kundin wird die entsprechende Dispositionsvollmacht erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung der Auftraggebenden und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung der Kundin Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerte auf andere als nach diesem Vertrag zugelassene Konten bzw. Depots der Kundin zu erteilen, die nicht der Vermögensverwaltung unterliegen; ausgenommen hiervon ist die Belastung der Verwaltungsgebühren (Anlage II).

2.5 Für den Fall, dass der Umfang der von der Depotbank zur Verfügung gestellten Vollmacht weiter geht als die Befugnisse des Vermögensverwalters nach Ziffer 2.3 und 2.4, sind für den Umfang der dem Vermögensverwalter eingeräumten rechtlichen Befugnisse allein die dort getroffenen Vereinbarungen maßgeblich.

2.6 Der Vermögensverwalter erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

2.7 Für die Ausführung von Aufträgen gelten die „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“, die in den vorvertraglichen Informationen beschrieben werden. Die Auftraggebende stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu. Die Kundin weist den Vermögensverwalter an, alle Aufträge über die Depotbank auszuführen, bei denen ihre der Verwaltung unterliegenden Konten und Depots geführt werden.

3 Berichterstattung und Verlustbenachrichtigung

3.1 Der Vermögensverwalter übermittelt der Kundin jeweils quartalsweise zum Ende eines Quartals eine Aufstellung der in ihrem Namen erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

3.2 Die Aufstellung nach Ziff. 3.1 enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des Verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der Vergleichsgröße (siehe Ziff. 3.3) sowie den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte des Vermögensverwalters. Auf Anfrage wird der Vermögensverwalter eine detaillierte Aufschlüsselung der Gebühren und Entgelte übermitteln.

3.3 Die Parteien vereinbaren in den Anlagerichtlinien (Anlage I) eine Vergleichsgröße für den Bericht über die Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens. Diese Vergleichsgröße dient lediglich Zwecken der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens.

3.4 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Vermögensverwalter verpflichtet, darüber zu informieren, wenn sich der Gesamtwert des Verwalteten Vermögens im Vergleich zu dem im letzten Bericht (Nr. 3.1 und 3.2) mitgeteilten Volumen des Verwalteten Vermögens um 10% verringert, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Verluste sind realisierte Verluste und Buchverluste (gesetzliche Verlustschwellemitteilung). Die Parteien vereinbaren, dass der Schwellenwert erst dann als überschritten anzusehen ist, wenn sämtliche zur Bewertung des Gesamtportfolios benötigten Preis- bzw. Kursinformationen dem Vermögensverwalter durch die

Depotbank oder durch einen sonstigen externen Kursdatenlieferanten zur Verfügung gestellt wurden und damit eine Berechnung des Gesamtwertes des Verwalteten Vermögens sowie die anschließende Feststellung des Überschreitens der Verlustschwelle möglich ist. Als Zeitpunkt für die Bewertung wird der Portfoliowert an jedem Geschäftstag Stand 6:00 Uhr morgens vereinbart.

3.5 Für den Fall wiederholter Verlustschwellenmeldungen innerhalb eines Berichtszeitraums hat der Vermögensverwalter ein Wahlrecht, ob er bei der Berechnung des Verlustes auf das im letzten Bericht (Nr. 3.1 und 3.2) oder in der letzten Verlustschwellenmitteilung ausgewiesene Volumen des Verwalteten Vermögens abstellt.

3.6 Soweit die Kundin die erforderlichen Informationen von dritter Seite erhält, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, eine nochmalige Information der Kundin vorzunehmen. Erforderliche Informationen können beispielsweise im Kundenportal zur Verfügung gestellt werden.

4 Vergütung

Die Kundin leistet die gesondert in der Anlage II zu diesem Vertrag vereinbarte Vergütung an den Vermögensverwalter.

5 Vertragsbeginn/-beendigung

5.1 Vorbehaltlich anderslautender individueller Vereinbarungen zwischen der Kundin und der Vermögensverwaltung gibt der Vermögensverwalter durch Übersendung des Vermögensverwaltungsvertrags via E-Mail ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Kundin dieses Angebot durch Anklicken des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ auf elektronischem Weg, per E-Mail, auf einer Webseite oder innerhalb einer Web-Anwendung, annimmt. Mit der ersten und jeder weiteren geleisteten Einzahlung wird der Vermögensverwalter das Vermögen vertragsgemäß spätestens zu dem auf die Einzahlung folgenden Allokationstermin im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie investieren.

5.2 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

5.3 Die Kundin ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich (z.B. E-Mail, Fax) zu kündigen. Bei mehreren Auftraggebern steht das Kündigungsrecht jeder und jedem einzelnen mit Wirkung für alle zu. Sollte die diesem Vertrag zugrundeliegende Depot- und Kontoverbindung bei mehreren Kundinnen und Kunden kein Einzelverfügungsrecht, sondern nur eine gemeinschaftliche Verfügung vorsehen, so ist das Kündigungsrecht gegenüber dem Vermögensverwalter nur gemeinsam auszuüben.

5.4 Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank erlischt und der Vermögensverwalter hiervon Kenntnis erlangt. Die Kundin ist verpflichtet, den Vermögensverwalter hierüber unverzüglich zu informieren.

5.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

5.6 Die Abwicklung des beendeten Vermögensverwaltungsvertrags erfolgt spätestens zum nächsten Allokationstermin durch Gesamtverkauf der für die Kundin verwalteten Vermögensgegenstände. Der Erlös wird der Kundin auf eine von ihr anzugebende Kontoverbindung überwiesen.

6 Einlagen, Entnahmen und Anlage

6.1 Erstmalige Einzahlungen (Neuanlagen) sowie regelmäßige Einzahlungen (Sparpläne) sind technisch bedingt ab einem Mindestbetrag von 50,00 EUR möglich. Sparpläne sind nur in Kombination mit einer bereits vorhandenen Neuanlage zulässig. Verfügungen und Einzahlungen sind nur durch Erteilung eines auf einen bestimmten Betrag lautenden Lastschriftauftrags möglich.

6.2 Nach einer Einzahlung wird der Vermögensverwalter den Einzahlungsbetrag spätestens zum nächsten Allokationstermin gemäß der festgelegten Anlagestrategie anlegen. Im Falle einer Entnahmeanweisung der Kundin wird der Vermögensverwalter die im Depot enthaltenen Vermögenswerte spätestens zum nächsten Allokationstermin verkaufen und den Auszahlungsbetrag auf die von der Kundin angegebene Kontoverbindung überweisen.

7 Pflichten der Kundin

7.1 Die Kundin wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihr gemachten Angaben zu ihren Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht.

7.2 Einzelweisungen der Kundin im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages sind nicht möglich.

7.3 Erteilt die Kundin einen Auftrag zum Erwerb von Finanzinstrumenten unmittelbar gegenüber der Bank, so entfallen die Verpflichtungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag. Insbesondere ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit dieser Werte mit den Anlagerichtlinien oder in sonstiger Weise zu überwachen.

8 Kommunikation mit der Kundin

8.1 Der Vermögensverwalter ist berechtigt, der Kundin Informationen im Wege derjenigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, die ihm von der Kundin benannt worden sind. Die Kundin willigt ausdrücklich ein, dass die Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers in Papierform vorgeschrieben ist, auch auf andere Art und Weise (z.B. per E-Mail, CD oder elektronischem Postfach) erfolgen darf. Die Kundin willigt mit der

Angabe ihrer E-Mail-Adresse ausdrücklich ein, dass ihr der Vermögensverwalter in den gesetzlich zulässigen Fällen Informationen über das Internet an die mitgeteilte Adresse bereitstellt.

8.2 Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm die Kundin per Telefax (oder E-Mail) übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Die Kundin wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm die Kundin per Telefax (oder E-Mail) übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

9 Haftung

9.1 Der Vermögensverwalter wird die Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen, er übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg. Die Haftung des Vermögensverwalters ist ausgeschlossen für Anlageentscheidungen, die die Kundin ohne Einschaltung des Vermögensverwalters getroffen hat und/oder die aufgrund einer Weisung der Kundin innerhalb des Verwalteten Vermögens umgesetzt wurden.

9.2 Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist auf folgende Fälle (a.-c.) beschränkt:

(a.) Die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Wesentliche Pflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind dies z.B. die Pflicht zur Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Pflicht zur sachgerechten Auswahl der Anlagen.

(b.) Die Verletzung sonstiger Pflichten, wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.

(c.) Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.3 Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn die Pflichtverletzung leicht fahrlässig erfolgt und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet.

9.4 Die Wertentwicklung des Portfolios ist immer abhängig von der Marktentwicklung. Es wird darauf hingewiesen, dass es infolge von Markt- und (Devisen-)Kursänderungen zu Wertschwankungen kommen kann. Je kürzer der Anlagezeitraum, desto stärker fallen kurzfristige Marktänderungen ins Gewicht. Die Vermögensverwaltung ist nicht für Kundinnen und Kunden geeignet, die einen kurzfristigen Anlagehorizont aufweisen, kurzfristige Gewinnerzielung anstreben oder die keine Kursrisiken tragen wollen.

10 Ableben einer Kundin

Der Vermögensverwaltungsvertrag bleibt auch nach dem Ableben der Kundin bestehen. Der oder die Erben haben der Vermögensverwaltung gegenüber ihre Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung(en) von Todes wegen nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Ist ein Testamentsvollstrecker berufen, so wird der Vermögensverwalter die Korrespondenz mit diesem führen. Der Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren.

11 Datenschutz

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird der Vermögensverwalter die Verpflichtungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages erforderlich. Zu weiteren Details der Datenverarbeitung sowie zu den diesbezüglichen Rechten der Kundin wird auf die Datenschutzhinweise nach Art 12 ff. EU-DSGVO verwiesen.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Die Anlage I (Anlagerichtlinien), sowie die Anlage II (Vergütungsvereinbarung) sind Bestandteil dieses Vertrages. In Anlage III wird der Erhalt der dort aufgeführten Dokumente bestätigt.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; unberührt bleibt die Möglichkeit, von der Schriftformklausel durch Einzelabrede abzuweichen.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

12.4. Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) hat eine Schlichtungsstelle nach Maßgabe der EU-Richtlinie Nr. 2013/11 vom 21.05.2013 über die Alternative Streitbeilegung eingerichtet. Vor der Schlichtungsstelle des VuV können Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern des VuV im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgeschäften in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Der Vermögensverwalter ist Mitglied im VuV und aufgrund der Satzung des VuV verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle des VuV lautet: VuV-Schlichtungsstelle, Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main.

Anlage I Anlagestrategie und Anlagerichtlinien

1. Vorbemerkung

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, im Namen und für Rechnung der Kundin Geschäfte in folgenden Finanzinstrumenten und gemäß folgendem Umfang abzuschließen und die Rechte aus diesen Geschäften auszuüben:

2. Anlagestrategien

Im Rahmen der Vermögensverwaltung sollen folgende Anlagerichtlinien gelten, wobei sich die Einzelheiten zu den jeweiligen Strategien aus dem Nachfolgenden ergeben:

- Finance Nr. 4
- Finance Nr. 5
- Finance Nr. 6
- Finance Nr. 7
- Finance Nr. 8

Jede einzelne Strategie steht für eine globale Investmentstrategie.

3. Für alle Strategien gilt:

Zugelassene Investitionsgegenstände sind deutsche, luxemburgische und irische Investmentfonds, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Es wird ausschließlich in Exchange Traded Funds (ETFs) investiert. Angelegt wird ausschließlich in Anteile oder Aktien inländischer offener Investmentvermögen, offener EU-Investmentvermögen oder ausländischer offener Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

Ziel ist eine Mischung von Aktien und Anleihen (in Form von ETFs), wobei die genauen Quoten der einzelnen Strategien nachfolgend genannt werden. Das Ziel der aktienorientierten Anlagen ist es, eine Wertsteigerung durch Kurs- und Dividendengewinne zu erzielen, während eine Beschränkung von Risiken durch die Beimischung von anleiheorientierten Kapitalanlagen erfolgt.

Die Aktienquote des Portfolios wird über eine Reihe von Aktien-ETFs, die sich sowohl auf die Entwickelten Länder als auch auf die Schwellenländer (Emerging Markets) beziehen können, vorgenommen. Hierbei können auch Dividenden- oder risikoreduzierende Strategien zum Einsatz kommen.

Die Anleihenquote des Portfolios besteht aus breitdiversifizierten Anleihen-ETFs, die in internationale Staatsanleihen, Unternehmensanleihen sowie Geldmarktanlagen investieren dürfen. Innerhalb dieser Anleihenbeimischung kann ein weiterer risikoreicher Anteil in Schwellenländer Anleihen (Emerging Markets) investiert werden. Investments in Anleihen-ETFs können sowohl in Lokalwährung als auch in US-Dollar oder Euro denominierten Anleihen erfolgen.

Darüber hinaus können Alternative Investments (ausschließlich in Form von Exchange Traded Products, kurz ETPs) aus Diversifikationsgründen beigemischt werden.

Fremdwährungsrisiken werden bewusst in Kauf genommen und dienen innerhalb der Zielfonds zur Diversifikation des Portfolios.

Zulässige Verfügungen der Vermögensverwaltung:

- Käufe und Verkäufe
- Festpreisgeschäfte
- Geschäfte mit Wechselkursrisiken

Finance Nr. 4

Zulässige Finanzinstrumente (Mindest- bzw. Maximalgrenze):

- Anleihen/Anleihenfonds (ETFs) 40 - 80 %
- Aktien/Aktienfonds (ETFs) 20 - 60 %
- Alternative Investments 0 - 20 %

Als Vergleichsgröße im Sinne der Ziff. 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbaren die Parteien zum Zwecke der Berichterstattung folgenden Wert/Index:

60% iShares Global Aggregate Bond UCITS ETF (ISIN: IE00B3F81409), 40% iShares Core MSCI World in EUR (ISIN: IE00B4L5Y983)

Finance Nr. 5

Zulässige Finanzinstrumente (Mindest- bzw. Maximalgrenze):

- Anleihen/Anleihenfonds (ETFs) 30 - 70 %
- Aktien/Aktienfonds (ETFs) 30 - 70 %
- Alternative Investments 0 - 20 %

Als Vergleichsgröße im Sinne der Ziff. 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbaren die Parteien zum Zwecke der Berichterstattung folgenden Wert/Index:

50% iShares Global Aggregate Bond UCITS ETF (ISIN: IE00B3F81409), 50% iShares Core MSCI World in EUR (ISIN: IE00B4L5Y983)

Finance Nr. 6

Zulässige Finanzinstrumente (Mindest- bzw. Maximalgrenze):

- Anleihen/Anleihenfonds (ETFs) 20 - 60 %
- Aktien/Aktienfonds (ETFs) 40 - 80 %
- Alternative Investments 0 - 20 %

Als Vergleichsgröße im Sinne der Ziff. 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbaren die Parteien zum Zwecke der Berichterstattung folgenden Wert/Index:

40% iShares Global Aggregate Bond UCITS ETF (ISIN: IE00B3F81409), 60% iShares Core MSCI World in EUR (ISIN: IE00B4L5Y983)

Finance Nr. 7

Zulässige Finanzinstrumente (Mindest- bzw. Maximalgrenze):

- Anleihen/Anleihenfonds (ETFs) 10 - 50 %
- Aktien/Aktienfonds (ETFs) 50 - 90 %
- Alternative Investments 0 - 20 %

Als Vergleichsgröße im Sinne der Ziff. 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbaren die Parteien zum Zwecke der Berichterstattung folgenden Wert/Index:

30% iShares Global Aggregate Bond UCITS ETF (ISIN: IE00B3F81409), 70% iShares Core MSCI World in EUR (ISIN: IE00B4L5Y983)

Finance Nr. 8

Zulässige Finanzinstrumente (Mindest- bzw. Maximalgrenze):

- Anleihen/Anleihenfonds (ETFs) 0 - 40 %
- Aktien/Aktienfonds (ETFs) 60 - 100 %
- Alternative Investments 0 - 20 %

Als Vergleichsgröße im Sinne der Ziff. 3.3 des Vermögensverwaltungsvertrages vereinbaren die Parteien zum Zwecke der Berichterstattung folgenden Wert/Index:

20% iShares Global Aggregate Bond UCITS ETF (ISIN: IE00B3F81409), 80% iShares Core MSCI World in EUR (ISIN: IE00B4L5Y983)

WICHTIG: Aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen kann es zu kurzfristigen Über- oder Unterschreitungen der oben dargestellten Anlagegrenzen kommen. Diese passiven Überschreitungen der Anlagegrenzen sollen nicht als Verstoß gegen die o.g. Anlagerichtlinien gelten. Das Management soll die Grenzen unter Berücksichtigung von Marktbedingungen bestmöglich ohne die Eingehung von wesentlichen Risiken für das Portfolio wiederherstellen. Eine mathematische Genauigkeit zur Einhaltung der Anlagegrenzen ist nicht notwendig, soweit damit keine Risiken aus Verlusten durch unzeitgemäße Verkäufe entstehen.

4. Verlustschwelle:

Gesetzliche Verlustschwelle bei allen Strategien: 10 %. Darüber hinaus wird keine weitere Verlustschwelle vereinbart.

5. Gestattung von Überziehungen:

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei der Umschichtung des Depots kurzzeitige Überziehungen vorzunehmen. Diese gelten nicht als Verstoß gegen die Anlagerichtlinien.

6. Wechsel der Strategie:

Der Wechsel in eine andere Anlagestrategie erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kundin zum nächsten Allokationstermin nach Eingang des Antrags beim Vermögensverwalter bzw. der Depotbank. Ein Wechsel kann nur in eine Anlagestrategie erfolgen, für die die Kundin im Rahmen der Kundenprofilierung zur Vermögensverwaltung die erforderliche Risikotragfähigkeit und Risikobereitschaft erklärt hat und die für die Kundin geeignet ist.

7. Abweichung der Struktur zwischen Allokationsterminen:

Das Anlageportfolio entspricht nur zum Zeitpunkt der Allokationstermine der Struktur gemäß der gewählten Anlagestrategie. Durch Marktschwankungen und sich dadurch verändernde Anteilswerte der im Portfolio enthaltenen Vermögenswerte kann das Anlageportfolio bis zur nächsten Portfolioanpassung in seiner Ist-Struktur von der Soll-Struktur der vereinbarten Risikogewichtung möglicherweise erheblich abweichen. Bei der nächsten Portfolioanpassung wird der Vermögensverwalter die der gewählten Anlagestrategie entsprechende Risikogewichtung wiederherstellen. Die Kundin stimmt diesen zwischenzeitlich möglichen Abweichungen ausdrücklich zu.

Anlage II Vergütungsvereinbarung

Der Vermögensverwalter erhält für seine Dienstleistung eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,00% des Wertes des Verwalteten Vermögens. Als Grundlage für die Berechnung der Vergütung wird der durchschnittliche Depotwert pro Monat herangezogen. Die Vergütung wird am letzten Tag eines jeden Monats bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in Rechnung gestellt.

Die Vergütung des Vermögensverwalters wird vom Vermögensverwalter von den verwalteten Vermögenswerten in der Weise abgezogen, dass sie dem Konto/ Depot belastet wird. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, ggfs. zum nächsten Allokationstermin, anteilige Verkäufe von Fondsanteilen vorzunehmen, soweit auf dem Konto/Depot keine Deckung zur Begleichung der Vergütung oder des Aufwendersatzes vorhanden ist.

Die genannten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Zuwendungen und andere Leistungen

Der Vermögensverwalter gewährt Kooperationspartnern, die an der Vermittlung dieser Geschäftsverbindung zur Kundin beteiligt sind, Zuwendungen von bis zu 0,95% inklusive etwaiger Umsatzsteuer des Verwalteten Vermögens p.a.

Des Weiteren erhält und gewährt der Vermögensverwalter im Rahmen des sozial üblichen Umfangs geringfügige geldwerte Vorteile, z.B. in Form von Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und Bewirtungen. Auf Anfrage erhält die Kundin detaillierte Informationen zu Zuwendungen, Provisionen und geldwerten Vorteilen, die der Vermögensverwalter von Dritten erhält oder Dritten gewährt.

Weitere Kosten:

Im Übrigen trägt die Kundin die bei den einzelnen Bank- und Anlagegeschäften anfallenden sogenannten sonstige Bankgebühren und -kosten, dies können Ausgabeaufschläge, Steuern oder Courtagen sein, insofern sie nicht durch die Vermögensverwaltungsgebühr abgegolten sind.

Anlage III Empfangsbekanntnis

Die Kundin bestätigt, dass ihr die nachfolgend angeführten Unterlagen ausgehändigt wurden.

- Vorvertragliche Informationen (inklusive Allgemeine Kundeninformationen, Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten, Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten)
- Ex-Ante-Kosteninformation zur Vermögensverwaltung
- Produktinformationen über die Arten von Finanzinstrumenten und der damit verbundenen Risiken (z.B. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen)
- Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
- Datenschutzhinweise zu den Rechten gemäß Artikel 12 ff. EU-DSGVO